

| |
|-----------------------------|
| Mittel- und Innenohr |
|-----------------------------|

| Gradation | | | | | | |
|-----------|---|--|--|--|---|--|
| GNr: | I | II | III | | V | VI |
| 29 | | Kalkeinlagerungen oder kleine Narben im Trommelfell. Exostosen im Gehörgang. Zustand nach Aufmeißelung des Warzenfortsatzes. Zustand nach Tympanoplastik. | Residuen (dünnhäutige Retraktionen) nach Radikaloperation und/oder Tympanoplastik ohne Sekretion. Chronischer Tuben-Paukenhöhlenkatarrh. Stapedektomie. Stapedotomie. Schäden des Innenohres (Knochenleitung) mit addiertem Hörverlust (in dB) der Frequenzen 500, 1000, 2000, 3000, 4000 und 6000 Hz von summarisch über 80 dB (einseitig). | | Akute Erkrankung des Ohres. Noch nicht 3 Monate zurückliegender Mittelohreingriff. Nachuntersuchung spätestens nach 6 Monaten. | Zustand nach Radikaloperation mit chronischer Eiterung. Mittelohrcholesteatom. Erkrankungen des Labyrinths mit Labyrinthschwindel oder anfallsweise auftretendem Schwindel. Zustand nach otogener intrakranieller Komplikation. Hereditäre oder rezidivierende Erkrankung des Innenohres mit prognostisch ungünstigem Verlauf. Durchlöcherung eines oder beider Trommelfelle. |

Anmerkungen:

- Wird im Rahmen der Prüfung der Luftleitung bei den Frequenzen 500, 1000, 2000, 3000, 4000 und 6000 Hz ein Hörverlust von summarisch über 120 db (einseitig) festgestellt, ist stets eine Messung der Knochenleitung durchzuführen.
- In Zweifelsfällen ist ab Gradation III ein HNO-ärztlicher Befundbericht mit prognostischer Verlaufseinschätzung erforderlich.
- Bei einem durch Befunde belegten Schaden des Innenohres mit addiertem Hörverlust über 80 dB ist auf Vordruck San/Bw/0111, bei Einstellungsuntersuchungen auf BA 90/5, zu vermerken: „Ausschluss von Tätigkeiten bei Lärmeinwirkung mit einem Beurteilungspegel über 85 dB(A)“.
- Dieser Ausschluss beinhaltet nicht das Schießen mit Handfeuerwaffen unter Verwendung von adäquatem Gehörschutz.